



Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Bildung
Frau Vorsitzende Kirstin Korte, MdL

Per E-Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: A 15 – DSG – 25.03.2020

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2338**

A15

Steinstraße 30
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

11. März 2020

Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.

zum Entwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7770, zum

Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)

im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Schule und Bildung

Sehr geehrte Frau Korte,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7770, im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Schule und Bildung.

Im Folgenden nehmen wir jedoch nicht nur zu den Änderungen Stellung, sondern führen auch die Regelungen auf, welche unserer Ansicht nach dringend der Überarbeitung (zur besseren Erkennung kursiv geschrieben) bedürfen.

I. Schulgesetz

1. § 11 Absatz 5 SchulG

*Die LE bedauert, dass im Rahmen der jetzigen Überarbeitung des Schulgesetzes weiterhin einzig der Elternwille bei der **Wahl der weiterführenden** Schulform entscheidend bleiben soll. Bereits seit längerem fordern wir, dass bei einer dem Elternwunsch nicht entsprechenden Grundschulempfehlung **zum Wohl des betroffenen Kindes und zu dessen Schutz** vor sowohl Über- als auch Unterforderung **eine weitere Instanz in den Entscheidungsprozess** eingebunden wird. Dies kann nur **die aufnehmende Schule** sein. Im Rahmen eines Aufnahmegespräches und auf Grundlage eines standardisierten Tests sollte über die Eignung des Kindes entschieden werden. Der „Bildungsmonitor 2019“ des Instituts der deutschen Wirtschaft zeigt, dass ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Steuerung des Zugangs zu den Bildungsgängen und der Bildungsqualität besteht. Auf dem Weg zur „weltbesten Bildung“ muss sich NRW an den Bundesländern orientieren, die an der Spitze liegen und die den Übergang zu den weiterführenden Schulen regulieren. Wir fordern daher, § 11 Absatz 5 entsprechend anzupassen.*

2. § 19 Absatz 5 SchulG

*Auch hier fordern wir eine Anpassung der Regelung. Die Ermittlung des Bedarfes an einer sonderpädagogischen Förderung darf **nicht nur auf Antrag der Eltern** erfolgen. **Auch die Schule***

*muss einen solchen Antrag stellen können, damit die betroffenen Kinder so frühzeitig wie möglich die ihnen zustehende Förderung erhalten. § 19 Absatz 5 ist daher zu ergänzen sowie Absatz 7 entsprechend anzupassen, wobei der **Antrag der Schule bereits in der Schuleingangsphase gestellt werden kann.***

3. **§ 25 SchulG**

Die LE bittet um eine konkrete Aussage hinsichtlich einer jährlichen Auswertung der Schulversuche. Nur so können Fehler und Irrtümer frühzeitig erkannt und abgestellt werden.

4. **§ 52 Absatz 1 Nr. 19 SchulG**

Zur Vermeidung von Wortdoppelungen schlagen wir vor, die Formulierung der Nummer 19 wie folgt zu ändern: „19. Aufnahme, Unterrichtsorganisation, Teilnahme am Regelunterricht, Eingliederung in einen Bildungsgang und Schulformwechsel für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler.“

Grundsätzlich spricht sich die LE für eine begabungsgerechte Zuweisung der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen aus, um im Interesse dieser jungen Menschen eine dauerhafte und erfolgversprechende Perspektive bezüglich ihrer Schullaufbahn ermöglichen zu können.

5. **§ 54 SchulG**

a. Absatz 3

Der Ausschluss vom Besuch der Schule stellt für den betroffenen Schüler einen schweren Eingriff dar. Der Grund für die Entscheidung eines vorläufigen Ausschlusses bei Gefahr in Verzug muss daher schnellstmöglich nachgeliefert werden. Wir legen daher nahe, dass das Gutachten des schulärztlichen Dienstes „**unverzüglich**“ nachträglich einzuholen ist und die Regelung entsprechend zu ergänzen.

b. Absatz 4

Die **pauschale Verpflichtung** von Schülern zur Teilnahme an schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen greift in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ein. Eine Beschränkung ist nur möglich, wenn ein übergeordnetes Schutzinteresse besteht, wie etwa eine Gefahr für die Gesundheit anderer am Schulalltag teilnehmender Personen oder es im Interesse des betroffenen Schülers ist, wie z.B. bei der Untersuchung zur Einschulung oder zur Feststellung eines individuellen Förderbedarfes. Die Regelung ist daher zu überarbeiten und **die verpflichtenden Untersuchungen** entsprechend **zu präzisieren.**

6. **§ 55 Absatz 1 Nr. 2 SchulG**

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nun den Schulen die Möglichkeit gegeben wird, den Schülern Schließfächer durch Drittanbieter zur Verfügung zu stellen. Wünschenswert wäre es allerdings, wenn diese zur Grundausstattung der Schule gehören würden.

7. **Siebter Teil Erster Abschnitt SchulG**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Regelungen unstrukturiert und unübersichtlich sind. Wir regen daher dringend eine Überarbeitung an, um den Betroffenen in den Schulen, welche in der Regel keine juristische Ausbildung durchlaufen haben, ihre Arbeit zu erleichtern.

Im Sinne der **Übersichtlichkeit** ist es empfehlenswert, die für ein Mitwirkungsremium geltenden **Regelungen** in dem für dieses bestimmten Paragraphen festzulegen und zwar in einer **einheitlichen Struktur** (z.B.: **1. Mitglieder, 2. Aufgaben, 3. Wahlen, 4. Mandatsende und Nachfolge**).

a. Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz

*Weder in § 64 Absatz 1 Satz 1 noch in den §§ 68 Absatz 4 Satz 1, 72 Absatz 2 Satz 3, 74 Absatz 3 Satz 6 ist die Wahl der Ersatzmitglieder für die Mitglieder der Schulkonferenz geregelt. Lediglich in § 64 Absatz 2 Satz 3 ist die Rede von einem „Ersatzmitglied“. Erst durch diese Formulierung kann im Wege der Auslegung darauf geschlossen werden, dass Ersatzmitglieder zu wählen sind. **Zur besseren Verständlichkeit für alle Beteiligten** fordern wir, die oben zitierten Paragraphen an den entsprechenden Stellen **um die Wahl der Ersatzmitglieder zu ergänzen**.*

b. § 63 Absatz 1 Satz 3 SchulG

Die Ersetzung des Wortes „rechtzeitig“ begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten jedoch aufgrund der Terminvielfalt bei den Beteiligten eine längere Mindestfrist festzusetzen, um möglichst vielen die Teilnahme an den für die Schule sehr wichtigen Mitwirkungsorganen zu ermöglichen.

c. § 63 Absatz 4 Satz 7

Die LE begrüßt, dass die Mitschriften zukünftig an die Gremienmitglieder versendet oder in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.

d. § 63 Absatz 6

Bisher **kann** die Schulkonferenz ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen. Zur Vermeidung von immer wieder auftretenden Missverständnissen und Unstimmigkeiten ist es jedoch unbedingt erforderlich, dass die Schulen eindeutige und verbindliche Verfahrensregelungen haben. Daher fordern wir, Absatz 4 Satz 7 in eine „**Muss-Regelung**“ zu ändern.

Darüber hinaus erachten wir es für sinnvoll und insbesondere effektiver, wenn den Schulen **seitens der Legislativen** ein **ausführliches Muster** einer Geschäftsordnung (GO) zur Verfügung gestellt wird. Dies würde den am Schulleben vor Ort Beteiligten, welche meist nicht über das notwendige juristische Fachwissen oder Kenntnisse möglicher Fallstricke verfügen, sehr viele Diskussionen und Probleme ersparen. Die Schulkonferenz kann dann darüber entscheiden, ob sie die Muster-GO annimmt oder eine eigene GO erarbeitet und beschließt.

e. § 64 Absatz 2 und 3 SchulG

Diese beiden Absätze führen immer wieder zu Missverständnissen.** So ist in Abs. 2 Satz 3 geregelt, dass bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Schulkonferenz das Ersatzmitglied an seine Stelle tritt. In Absatz 3 Satz 4, welcher aufgrund seiner Stellung als letzter Satz alle vorherigen umfasst, hingegen heißt es, dass bei den Mitgliedern der Schulkonferenz das Mandat erst mit dem Zusammentreten des neugewählten Gremiums endet. **Dies stellt einen Widerspruch dar, welcher aufzulösen ist.

*Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum selbst **bei der Mandatsniederlegung** eines Eltern-/Schülervertreters oder **dem Verlassen der Schule durch das Kind das Mandat** in der Schulkonferenz und der Klassenpflegschaft gemäß Absatz 3 Satz 4 **erst mit dem***

Zusammentreten des neuen Gremiums sein Ende findet. Es **macht keinen Sinn**, jemanden in einem Amt zu halten, der dieses nicht mehr ausüben möchte oder nicht mehr an der Schule ist und dem daher die Bindung zur Schule sowie die entscheidungsrelevanten Informationen fehlen.

Darüber hinaus ist für uns nicht erkennbar, warum in **Absatz 3 Satz 4** die **Vertreter der Jahrgangsstufen und deren Stellvertreter** sowie **der Vorsitzende und die Stellvertreter der Schulpflegschaft nicht aufgeführt sind**. Endet deren Mandat mit sofortiger Wirkung aufgrund der Amtsniederlegung, Volljährigkeit des Kindes oder dessen Verlassen der Schule? Dies wäre mit Blick auf den **Grundsatz der Kontinuität** abzulehnen. Wir fordern daher an dieser Stelle eine Klarstellung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung.

Da es in den Schulen immer wieder zu Unsicherheiten kommt, ob im Fall des **Mandatsendes des Vorsitzenden** in den Elternmitwirkungsgremien der gewählten **Stellvertreter automatisch an seine Stelle** tritt, bitten wir dies ausdrücklich zu regeln.

f. § 64 Absatz 5 SchulG

Bisher **kann** die Schulkonferenz ergänzende Wahlvorschriften erlassen. Zur Vermeidung von immer wieder auftretenden Missverständnissen und Unstimmigkeiten ist es jedoch unbedingt erforderlich, dass die Schulen eindeutige und verbindliche Verfahrensregelungen haben. Daher fordern wir, Absatz 5 in eine „**Muss-Regelung**“ zu ändern.

Darüber hinaus erachten wir es für sinnvoll und insbesondere effektiver, wenn den Schulen **seitens der Legislativen** ein **ausführliches Muster** einer Wahlordnung (WO) zur Verfügung gestellt wird. Dies würde den am Schulleben vor Ort Beteiligten, welche meist nicht über das notwendige juristische Fachwissen oder Kenntnisse möglicher Fallstricke verfügen, sehr viele Diskussionen und Probleme ersparen. Die Schulkonferenz kann dann darüber entscheiden, ob sie die Muster-WO annimmt oder eine eigene WO erarbeitet und beschließt.

g. § 68 SchulG

Gemäß § 68 Absatz 4 Satz 2 **müssen die Gewählten die Wahl in die Schulkonferenz annehmen, es sei denn, ein wichtiger Grund steht dem entgegen**. Folgerichtig kann daher eine **Mandatsniederlegung auch nur aus wichtigem Grund erfolgen**. Wir bitten, die Regelung entsprechend zu ergänzen.

h. § 69 SchulG

Der derzeit geltende erste Satz in Absatz 1 bezieht sich auf eine Wahl der Lehrerkonferenz und ist damit **systematisch in § 68** zu regeln.

i. § 72 Absatz 1 SchulG

aa. Satz 3 gehört systematisch in § 73 SchulG, da es sich um die Wahlen in den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften handelt.

bb. Grundsätzlich spricht sich die LE **gegen Mehrfachkandidaturen** aus, da sich hieraus u.a. Interessenkonflikte für den Amtsträger ergeben können. Was gut für die eine Klasse ist, kann durchaus negative Auswirkungen für die von ihm vertretende weitere Klasse haben. Die **gewünschte Meinungsvielfalt** in der Schulpflegschaft wird durch Mehrfachmandate **eingeschränkt**. Im schlimmsten Fall kann es zu einer **Verzerrung des Meinungsbildes** und der Beherrschung der Schulpflegschaft durch eine Person

bei Schulen mit wenigen Zügen kommen, insbesondere da es sich um nicht imperative Mandate handelt. Zudem **steigt die „Arbeitsbelastung“** für den betroffenen Mandatsinhaber, was wiederum dazu führen kann, dass sich **noch weniger Freiwillige** zur Wahl stellen.

Zutreffend ist aber **leider** auch, dass es in den Schulen **immer schwieriger** wird, **genügend Freiwillige für ein Mandat** zu finden. Aus diesem Grunde betrachten wir diese Möglichkeit als eine „**Notfalllösung**“.

Allerdings fordern wir die **Begrenzung auf maximal zwei Vorsitzmandate** sowie das **grundsätzliche Verbot der Wahl in mehreren Klassen der selben Stufe**.

Da der vorliegende Entwurf die Möglichkeit einer Mehrfachkandidatur lediglich für das Amt des Vorsitzes der Klassenpflegschaft bzw. eines Vertreters in der Jahrgangsstufenpflegschaft vorsieht, fordern wir darüber hinaus zur **Vermeidung eines Interessenkonfliktes** sowie der Gefahr einer Verzerrung des Meinungsbildes, dass **das Stimmrecht in der Schulpflegschaft** für jedes **weitere Vorsitzmandat** automatisch auf den **Stellvertreter übergeht**. Die Festsetzung bestimmt sich dabei nach der zeitlichen Abfolge der Wahlen. Das **Verbot der Mehrfachkandidatur** für das Amt **der Stellvertretung** ist zur Klarstellung zusätzlich im SchulG ausdrücklich festzuschreiben.

Unklar ist weiterhin, ob es rechtlich zulässig ist, **sich in einer Klasse/Stufe zum Vorsitzenden und in einer anderen zum Stellvertreter** wählen zu lassen. Da gemäß unserem obigen Vorschlag dem Stellvertreter im Falle des Mehrfachvorsitzes zur Vermeidung der aufgeführten Konflikte eine wichtige Rolle zukommt, ist die Zulässigkeit einer Wahl zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter in verschiedenen Klassen bzw. Stufen **abzulehnen** und **ausdrücklich in § 73 Absatz 1 festzuschreiben**.

*cc. Immer wieder kommt es zu **Konflikten**, wenn Eltern gemäß **Absatz 2 Satz 5 unter sich beraten möchten**. Wir fordern aus diesem Grund, dass den Eltern ausdrücklich das **Recht eingeräumt** wird, **unter sich zu beraten** und dass die Schule verpflichtet ist, ihnen hierfür die **erforderlichen Räumlichkeiten** zur Verfügung zu stellen.*

j. § 73 Absatz 3 SchulG

Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils (angefangene) 20 Schüler einen Vertreter sowie einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft. In der Praxis führt dies häufig zu Kommunikations-, Abstimmungs- und Organisationsproblemen unter den gewählten Vertretern. Um dem entgegenzuwirken, haben wir in unserer Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung gemäß § 77 SchulG vorgeschlagen, dass die gewählten Vertreter **einen Koordinator wählen** und gebeten, dies in den § 73 Absatz 3 aufzunehmen.

Die nun im vorliegenden Entwurf angefügte Regelung (Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters) passt nicht in die Struktur der Jahrgangsstufenpflegschaft. Sie ist gerade **nicht** mit der Klassenpflegschaft **vergleichbar**. Die Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaft sind **gleichberechtigt** und verfügen über **jeweils ein Stimmrecht** in der Schulpflegschaft. Sie sind dem Vorsitzenden in der Klassenpflegschaft gleichgestellt und üben dessen Funktion aus.

Darüber hinaus ist nicht klar, welche Funktion bzw. Rechte der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter haben soll. Wer ist in der Schulpflegschaft stimmberechtigt? Wird den anderen Vertretern ihr Stimmrecht entzogen?

Abgesehen von diesen Unklarheiten, widersprechen wir dem vorliegenden Entwurf entschieden, da hierdurch die Mitwirkung der Eltern in der Oberstufe gegenüber der Sekundarstufe I deutlich geschwächt würde. Wir fordern weiterhin die Wahl eines Koordinators ohne besondere Rechte in der Schulpflegschaft.

k. § 74 SchulG

aa. *Im Sinne der **Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit** sollten die Regelungen bezüglich der **Schülervertretung der Struktur der Elternvertretung** angepasst werden, also getrennt in Klassen-/Jahrgangsstufenvertretung (§74) und Schülerrat (§74a).*

bb. *Aus diesem Grunde sollte auch die Formulierung „**angefangene**“ des Entwurfes zu § 73 Absatz 3 Satz 2 für die Wahlen in den Jahrgangsstufen **übernommen werden**.*

cc. *Gemäß § 72 Absatz 1 SchulG können zwei vom Schülerrat gewählte Schülervertreter mit beratender Stimme an der Schulpflegschaftssitzung teilnehmen. Eine vergleichbare Regelung gibt es für die Elternvertreter leider nicht. Wir fordern daher, § 74 zu ergänzen und **zwei Elternvertretern das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schülerrates** teilzunehmen, einzuräumen. In § 72 ist dann folgerichtig die Wahl zweier Elternvertreter für den Schülerrat aufzunehmen.*

l. § 85 Absatz 2 SchulG

*Seit langem verfolgt die LE ihr dringendes Anliegen, **wenigstens den bestehenden Stadt- und Kreisschulpflegschaften** in den Kommunen einen **Sitz mit beratender Stimme im Schulausschuss** einzuräumen. Zwar gehört die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen zum Kernbereich der kommunalen Selbstorganisation und ist verfassungsrechtlich garantiert. Dieses Recht kann jedoch durch besondere fachgesetzliche Regelungen eingeschränkt werden, wenn der verfolgte Zweck legitim und fachlich eine besondere Bedeutung besitzt. In **Artikel 10 Absatz 2 LVerf NRW** ist das **Recht der Elternvertretungen auf die Mitgestaltung** des Schulwesens gegenüber allen Trägern der öffentlichen Gewalt garantiert. Dies gilt **auch gegenüber den einzelnen Kommunen**, die wesentliche Entscheidungen, insbesondere über das Angebot der Schulformen, vor Ort treffen. Das **Schulgesetz** kann und **darf** daher die **kommunale Selbstorganisation insoweit einschränken** und den Stadt- und Kreisschulpflegschaften den Sitz mit beratender Stimme in den kommunalen Schulausschüssen zugestehen. Wir fordern daher, § 85 Absatz 2 SchulG entsprechend zu ergänzen.*

*Noch einfacher wäre dies jedoch, wenn im Schulgesetz die **Gründung von Stadt- und Kreisschulpflegschaften** auf Schulträgererebene **festgeschrieben würde**. Für eine solche Regelung streitet die Landeselternschaft der Gymnasien gemeinsam mit anderen Elternverbänden bereits seit mehreren Jahren und fordert daher, dieses **Recht nun zu implementieren**.*

8. § 95 Absatz 3 Satz 3 SchulG

Die Möglichkeit, die Schulkonten auch für treuhänderisch zu verwaltende Gelder verwenden zu dürfen, erachten wir für sehr sinnvoll.

9. § 103 Absatz 1 Satz 1 SchulG

Vor dem Hintergrund des besorgniserregenden Lehrermangels und dem daraus resultierenden Unterrichtsausfall, wodurch wiederum die Bildungschancen unserer Schüler verringert werden, hat die Übernahme in den öffentlichen Schuldienst gegenüber einer Übernahme in den Schulaufsichtsdienst höchste Priorität.

10. § 120 SchulG

a. Absatz 6

Bei minderjährigen Schülern bedarf es der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, daher ist die Regelung entsprechend zu ergänzen.

Darüber hinaus bedürfen Bild- und Tonaufzeichnungen nicht nur des Unterrichts, sondern grundsätzlich alle der Einwilligung der Betroffenen bzw. deren gesetzlicher Vertreter, sofern die Aufzeichnungen nicht nur für den privaten Gebrauch genutzt werden. Die Regelung ist daher entsprechend zu ergänzen.

b. Absatz 7

Bei minderjährigen Schülern bedarf es der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, daher ist die Regelung entsprechend zu ergänzen.

c. Grundsätzliches

*Seit langem fordert die LE, dass die **Kontaktdaten der Eltern der Mitwirkungsgremien** an die von ihnen **gewählten Vertreter** seitens der **Schule zur Verfügung gestellt werden müssen**. Dies ist erforderlich, damit die Elternvertreter **ihren gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen**, wie z.B. der Weiterleitung von Informationen oder der Einladung zu den Sitzungen, in eigener Verantwortung und ohne Abhängigkeit von der Zuverlässigkeit der Schule oder ihrer Kinder **nachkommen können**. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft oder die Schulpflegschaft handelt. Die Eltern in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften sind aufgrund des § 72 Absatz 1 Satz gesetzliche Mitglieder dieser Mitwirkungsgremien und nicht aufgrund einer Freiwilligkeit, wie vielfach argumentiert wird.*

*Die Ausübung der Elternvertretung an der Schule erfolgt ehrenamtlich und erfordert Zeit und Mühen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum den **Vertretern die Beschaffung der Kontaktdaten der von ihnen vertretenen Eltern zusätzlich erschwert** wird, z.B. durch Erstellung einer **Einwilligungserklärung zur Datenerhebung** und dem Verteilen sowie Einsammeln derselben. Laut DSGVO ist die Erhebung von Daten **ohne Einzeleinwilligung erlaubt**, sofern eine **gesetzliche Norm dies regelt**. Wir fordern daher, diese Norm zu schaffen und damit den Elternvertretern und auch Schulleitungen endlich eine rechtliche Sicherheit zu geben.*

11. § 121 Satz 2 SchulG

Auch hier bedürfen **alle Bild- und Tonaufzeichnungen der Einwilligung** der betroffenen Personen, sofern diese nicht nur für den privaten Gebrauch vorgesehen sind. Die Vorschrift ist daher entsprechend zu ergänzen.

12. § 126 SchulG

a. Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 6

Gemäß § 54 Absatz 4 Satz 1 sind die Schüler verpflichtet, an den jeweiligen **Untersuchungen teilzunehmen** und **nicht die Eltern**. Eltern können nur verpflichtet sein, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind an den Untersuchungen teilnimmt. Die Bestimmung ist daher entsprechend zu ändern.

b. Absatz 2

Neben den erforderlichen Änderungen in § 54 Absatz 3 und 4 ist auch für die Eltern und Schüler eine Höchstfestsetzung für die Geldbuße erforderlich, welche im Vergleich zu Ordnungswidrigkeiten in den Nummern 7. und 8. deutlich unter 5.000 Euro liegen muss.

13. Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

*Leider fehlen diese wichtigen Regelungen im vorliegenden Entwurf. Es ist unbedingt erforderlich, hier einen **fließenden und eindeutigen Übergang** von den geltenden Regelungen zu den Änderungen zu gewährleisten.*

II. Lehrerausbildungsgesetz

Der Bildungsmonitor 2019 hat gezeigt, dass in NRW ein deutlicher Nachbesserungsbedarf im Rahmen der Lehrerausbildung besteht. Es reicht nicht aus, den Blick auf die Lehrgewinnung zu richten. Entscheidender ist die Qualität der Lehrkräftebildung. Auch hier kann NRW von den Bundesländern mit Spitzenfeld lernen, so z.B. wieder das erste Staatsexamen in der Lehrerbildung einführen.

Die vorliegende Neureglung des § 13 LABG steht, zumindest was den gymnasialen Bildungsgang betrifft, im Widerspruch zu der erforderlichen Qualitätssteigerung. Fachhochschulabsolventen sollen die Möglichkeit erhalten, ein Lehramtsstudium für den gymnasialen Bildungsgang zu absolvieren. Damit könnten zukünftig Abiturienten von Lehrkräften geprüft werden, welche selber diese Prüfung nicht abgelegt haben. Dies lehnen wir ab.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.


Jutta Löchner
- Vorsitzende -

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum). Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.